



<b>Stadtrat</b> <b>am 17.12.2020</b>		öffentlich		
Nr. 14 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/317/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		26.11.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Neuausbau der Halterner Straße von Weberstraße bis Kreuzung B 474 / Hauptstraße**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht (Tischvorlage).

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.07.2019, Vorlagen-Nr.: FB 3/009/2019, der dort vorgestellten Planung des Neuausbaus der Halterner Straße zwischen der Einmündung der Weberstraße und der Kreuzung B 474/Hauptstraße zugestimmt.

Die Kanal- und Straßenbaumaßnahmen werden voraussichtlich in der 50. Kalenderwoche 2020 abgeschlossen sein. Der Ausbau der Halterner Straße führt zu Verbesserungen der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege und Straßenbeleuchtung sowie zu einer Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung im beitragsrechtlichen Sinne. Die Stadt Lüdinghausen ist daher verpflichtet, Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (kurz: KAG NRW) zu erheben. Eine Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht und somit auch für die Erhebung von Beiträgen ist die Erfüllung des sogenannten „Bauprogramms“. Das Bauprogramm, hier in Gestalt der konkreten Ausbaupläne des Ingenieurbüros nts, beschreibt alle Maßnahmen, die getätigt werden müssen, um den angestrebten Ausbau fachgerecht zu realisieren.

Wie bei fast allen größeren Baumaßnahmen, waren auch hier im Zuge der Bauarbeiten kleinere Abweichungen von der ursprünglichen Planung notwendig. Die vom Büro nts dementsprechend aktualisierten Kanal- und Straßen- Ausbaupläne sowie der Ausbauquerschnitt werden zur Sitzung als Tischvorlagen nachgereicht. Ein Versand der Pläne mit der Einladung war zeitlich nicht möglich, da erst nach Abschluss der Bauarbeiten die für die Überarbeitung der Pläne notwendige Bestandsvermessung vorgenommen werden kann.

Die mit der Tischvorlage nachgereichten Pläne entsprechen dem jetzt hergestellten Ausbauzustand der Halterner Straße. Die werkvertragliche Abnahme der Arbeiten soll noch in 2020 erfolgen, um den Mehrwertsteuervorteil ausnutzen zu können. Der Beschluss der Ausbaupläne als Bauprogramm muss formal noch vor Abnahme der Baumaßnahme erfolgen, da die Abnahme letztlich die Erfüllung des Bauprogramms feststellt und somit regelmäßig den Eintritt der sogenannten „sachlichen Beitragspflicht“ markiert.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.